Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Weisungen

Ausgabe 01.07.2013 V1.11

Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur

ASTRA 79001

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Bezugsquelle
Das Dokument kann kostenlos auf der Webseite www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 01.07.2013
Abdruck ausser für kommerzielle Nutzung unter Angabe der Quelle gestattet.

Weisungen

zum Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur

Das Bundesamt für Strassen ASTRA erlässt,

gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) sowie

gestützt auf Art. 6a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01),

die folgenden Weisungen:

1 Ausgangslage

Die Europäische Union (EU) hat die „RICHTLINIE 2008/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Strassenverkehrsinfrastruktur“[1] erlassen.
Diese Richtlinie ist auf das transeuropäische Strassennetz (TERN) anwendbar, das in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 mit dem Ziel definiert wurde, ein hohes Sicherheitsniveau der Infrastrukturen zu gewährleisten.

Mit dem Parlamentsentscheid vom 15. Juni 2012 wurde das Handlungsprogramm „Via sicura“ in der Schweiz bewilligt. Zudem wurden in Art. 6a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) die Rechtsgrundlagen für das Sicherheitsmanagement für die Infrastrukturbenutzer/innen der Nationalstrassen sowie der Kantons- und Gemeindestrassen geschaffen.

Die vorliegenden Weisungen beschreiben die Umsetzung und die Anwendungsmodalitäten der EU-Richtlinie und des Programms „Via sicura“ in der Schweiz. Konkret geht es um die Einführung der „Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente(ISSI)“, die vom ASTRA entwickelt und veröffentlicht worden sind.

[1] ABl. L319/59 vom 29.11.2008.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Europäische Richtlinie 2008/96/EG

Die europäische Richtlinie 2008/96/EG ist auf das transeuropäische Strassennetz TERN anwendbar, wie es in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 definiert wurde.

Die Richtlinie 2008/96/EG schreibt die Durchführung von Sicherheitsfolgenabschätzungen und Strassenverkehrssicherheitsaudits vor. Damit sollen Strassenabschnitte mit hoher Unfallhäufigkeit erkannt und die Zahl der Verkehrstoten auf dem TERN-Netz zwischen 2001 und 2010 halbiert werden.

Die in der genannten Richtlinie beschriebenen Verfahren betreffen sowohl die Projektierung als auch den Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur.

2.2 Schweizerische Gesetzgebung

Das Schweizerische Parlament verabschiedete am 15. Juni 2012 das Handlungsprogramm „Via sicura“ des Bundes, mit dem die Strassenverkehrssicherheit erhöht werden soll.

Das Programm enthält unter anderem Massnahmen zugunsten der Infrastruktur und der Optimierung der Unfallstatistik, die direkt das Sicherheitsmanagement betreffen.

In Art. 6a SVG werden die wichtigsten Punkte des Programms „Via sicura“ im Bereich der Strasseninfrastruktursicherheit aufgegriffen.
Auszug aus Art. 6a SVG:

- [1] Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung.
- [3] Bund, Kantone und Gemeinden analysieren ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen und erarbeiten eine Planung zu deren Behebung.
- [4] Bund und Kantone ernennen eine für den Verkehrssicherheitsbereich verantwortliche Ansprechperson (Sicherheitsbeauftragter).

2.3 Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen

Die „Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI)“ beschreiben die in der Schweiz vorgesehenen Verfahren. Die ISSI erfüllen die Vorgaben der europäischen Richtlinie 2008/96/EG (Art. 8 und 14) sowie der schweizerischen Gesetzgebung (Art. 6a SVG).

3 Ziel

Die vorliegenden Weisungen haben zum Ziel, den Anwendungsbereich der „Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI)“ zu definieren, deren Umsetzung zu beschreiben und die diesbezüglichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Abb.3.1 vermittelt einen Überblick über das Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur, in den Kapiteln 4 und 5 folgen die entsprechenden Erläuterungen. In Kapitel 6 schliesslich werden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten beschrieben.

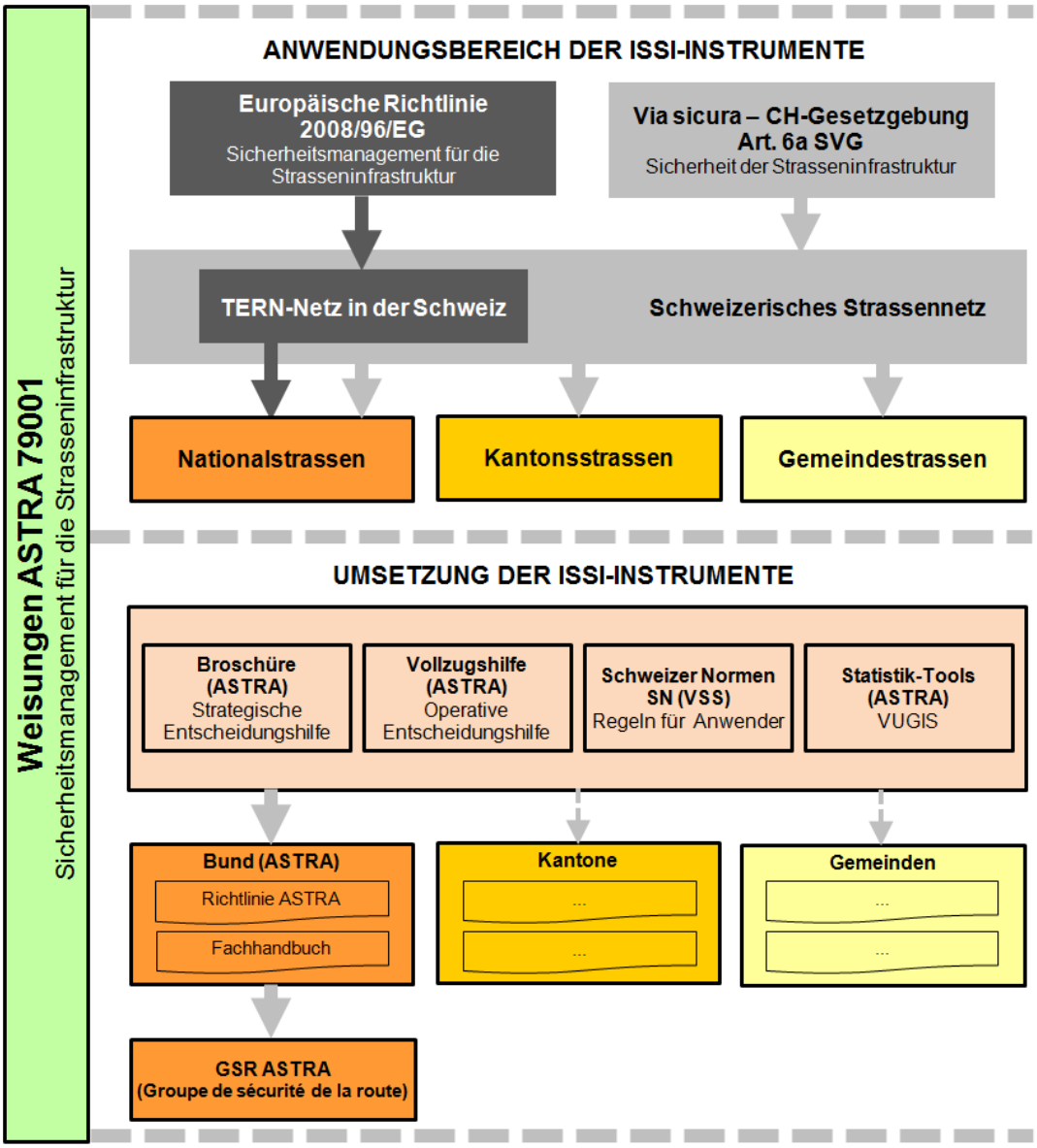


Abb.3.1 Überblick über das Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur der Schweiz.

4 Anwendungsbereich der ISSI-Instrumente

Die ISSI-Instrumente sind auf das Schweizer Nationalstrassen-, Kantonsstrassen- und Gemeindestrassennetz anwendbar. Zum schweizerischen Strassennetz gehört auch das TERN-Netz auf Schweizer Gebiet (Art. 1 EU-Richtlinie 2008/96/EG).

5 Umsetzung der ISSI-Instrumente

5.1 Zusammensetzung der ISSI-Instrumente

Die ISSI-Instrumente setzen sich aus mehreren Dokumenten bzw. Tools zusammen:
- vom ASTRA publizierte Broschüre (strategische Entscheidungshilfe)
- vom ASTRA publizierte Vollzugshilfe (operative Entscheidungshilfe)
- vom VSS publizierte Schweizer Normen SN[2] (Regeln für Anwender)
- vom ASTRA bereitgestellte Statistik-Tools (Datenbank für Verkehrsunfälle VUGIS).

Inhaltlich gesehen umfassen die ISSI-Instrumente sechs Analysemodule für unterschiedliche Planungs- oder Betriebsstadien, nämlich:
- RIA: Road Safety Impact Assessment (Art. 3 EU-Richtlinie 2008/96/EG)
- RSA: Road Safety Audit (Art. 4 EU-Richtlinie 2008/96/EG)
- RSI: Road Safety Inspection (Art. 6 EU-Richtlinie 2008/96/EG)
- EUM: Einzelunfallstellen-Management (Art. 5 EU-Richtlinie 2008/96/EG)
- BSM: Black Spot Management (Art. 5 und 7 EU-Richtlinie 2008/96/EG)
- NSM: Network Safety Management (Art. 5 und 7 EU-Richtlinie 2008/96/EG).

5.2 Anwendung der ISSI-Instrumente

Die Anwendung der ISSI-Instrumente sorgt für eine *Unité de Doctrine* für alle Strassentypen in der Schweiz. Die zuständigen Stellen wenden die Instrumente mit Augenmass und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit an.

Die Anwendung der Instrumente ermöglicht zudem die kontinuierliche Analyse einer Strasseninfrastruktur über deren Lebenszyklus hinweg, und zwar von der Projektierungsphase über die Bauphase bis zur Betriebsphase. Das Ziel ist die schrittweise Verbesserung der Sicherheit (Art. 11 EU-Richtlinie 2008/96/EG).

5.3 Bund (Bundesamt für Strassen ASTRA)

Das ASTRA ist für die Umsetzung der ISSI-Instrumente auf den Nationalstrassen verantwortlich.

In einer Richtlinie beschreibt das ASTRA die Anwendungsmodalitäten, um so einen fachgerechten (im Einklang mit den Projektabläufen stehenden) und effizienten (im Einklang mit den Ressourcen stehenden) Einsatz der Instrumente zu gewährleisten. Die ASTRA-Richtlinie bestimmt namentlich:
- Die involvierte ASTRA-Organisationseinheit
- die betroffene ASTRA-Abteilung
- der betroffene Bereich innerhalb der Abteilung
- die Akteure
- der betroffene Objekttyp
- die Frequenz der Umsetzung und die betroffenen Projektphasen.

Im Fachhandbuch „Trassee/Umwelt“ finden sich bei Bedarf zusätzliche, detaillierte Angaben zur Umsetzung der Instrumente bei der Ausarbeitung der Projekte.

Im Hinblick auf die Koordination, Beaufsichtigung, Zusammenstellung und Kommunikation der Anwendungsergebnisse der ISSI-Instrumente hat das ASTRA die GSR OFROU *(groupe de sécurité de la route)* geschaffen.

5.4 Kantone und Gemeinden

Die ISSI-Instrumente werden vom ASTRA im Form von Empfehlungen veröffentlicht und besitzen keinen obligatorischen Charakter. Das ASTRA lädt die Kantone und Gemeinden ein, die ISSI auf die Kantons- und Gemeindestrassen anzuwenden, stellen sie doch wirksame Werkzeuge dar.
Kantone und Gemeinden bestimmen die Modalitäten der Umsetzung auf ihrem Strassennetz.

[2] VSS: Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

6 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

6.1 Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne der EU-Richtlinie und dieser Weisungen ist das ASTRA.

Die Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass die ISSI-Instrumente angewendet werden.

Sie koordiniert den Austausch von bewährten Praktiken, hält sich über den technischen Fortschritt auf dem Laufenden und ermittelt den sich ergebenden Anpassungsbedarf (Art. 10 EU-Richtlinie 2008/96/EG).

Sie passt die Instrumente an, wenn sie dies für nötig und angemessen hält.

6.2 Qualifikationen

Die ISSI-Instrumente beschreiben die Qualifikationen und Kompetenzen, die für die an der Umsetzung beteiligten Organisationen und Personen erforderlich sind (Art. 2 EU-Richtlinie 2008/96/EG für die zuständige Stelle, Art. 9 EU-Richtlinie 2008/96/EG insbesondere für die Auditoren sowie Art. 6a SVG für die dem Bund, den Kantonen und Gemeinden zugewiesenen Aufgaben).

Auditoren, welche RSA durchführen, müssen einen Befähigungsausweis mit der Bescheinigung einer angemessenen Ausbildung besitzen. Sie nehmen regelmässig an Weiterbildungen teil.

6.3 Ressourcen

Für die Nationalstrassen ernennt das ASTRA seine eigenen zuständigen Personen und stellt die nötigen Ressourcen für die Anwendung der ISSI bereit.

Für die Kantons- und Gemeindestrassen ernennen die kantonalen und kommunalen Behörden ihre eigenen zuständigen Personen und stellen die nötigen Ressourcen für die Anwendung der ISSI bereit.

6.4 Kontrollbehörde

In seiner Funktion als Verwaltungsbehörde fungiert das ASTRA als Kontrollbehörde. Dabei überprüft es, ob die ISSI den Anforderungen entsprechend angewendet werden und das Erreichen der angestrebten Ziele gewährleisten.

Auf Bundesebene und bei den Nationalstrassen sorgt das ASTRA für die Organisation und Durchführung der Kontrollen.

Auf Wunsch kann das ASTRA auch punktuelle Beratungs- oder Expertiseaufgaben für Kantone oder Gemeinden wahrnehmen.

7 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01.07.2013 in Kraft.

Bundesamt für Strassen ASTRA

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle, Dr. sc. techn.
Direktor

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderung
2013	1.11	13.06.2014	Anpassung Art. 6a, Abs. 4, SVG, Kapitel 2.2 (französisch).
2013	1.10	04.03.2014	Anpassung Art. 6a SVG, Kapitel 2.2 (französisch, italienisch).
2013	1.00	01.07.2013	Inkrafttreten (Originalversion in französisch).